

## L 7 AS 5663/07

Land  
Baden-Württemberg  
Sozialgericht  
LSG Baden-Württemberg  
Sachgebiet  
Grundsicherung für Arbeitsuchende  
Abteilung  
7  
1. Instanz  
SG Karlsruhe (BWB)  
Aktenzeichen  
S 14 AS 2884/07  
Datum  
21.08.2007  
2. Instanz  
LSG Baden-Württemberg  
Aktenzeichen  
L 7 AS 5663/07  
Datum  
25.06.2009  
3. Instanz  
Bundessozialgericht  
Aktenzeichen  
-

Datum  
-

Kategorie

Urteil

Die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Karlsruhe vom 21. August 2007 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Tatbestand:

Nachdem die Klägerin zunächst höhere Leistungen für Kosten der Unterkunft und Heizung (KdU) für die Zeit vom 1. Juni bis 30. November 2007 sowie Schadensersatzansprüche geltend gemacht hatte, ist nach teilweiser Erledigung des Rechtsstreits nur noch über die Frage zu entscheiden, ob die Beklagte der Klägerin Schadensersatz zu leisten hat.

Die 1955 geborene Klägerin bezog bis 31. Dezember 2004 Arbeitslosenhilfe und ab 1. Januar 2005 Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II). Wegen der auch in diesem Verfahren zunächst streitigen Übernahme der Stromkosten, der Kabelnutzungsgebühr und der Kosten der Warmwasserbereitung machte sie mehrere, verschiedene Zeitabschnitte betreffende, Klagen anhängig. So wurde u. a. die Klage auf Gewährung höherer Leistungen für KdU im Zeitraum vom 1. Juni 2006 bis 31. Mai 2007 durch Urteil des Sozialgerichts Karlsruhe (SG) vom 8. Mai 2007 ([S 14 AS 4343/06](#)) abgewiesen. Die hiergegen eingelegte Berufung wurde durch Beschluss des Senats vom 2. Oktober 2007 ([L 7 AS 2538/07](#)) und die dagegen eingelegte Revision durch Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) vom 19. Februar 2009 ([B 4 AS 48/08 R](#)) zurückgewiesen. Über die hiergegen zum Bundesverfassungsgericht (BVerfG) erhobene Verfassungsbeschwerde ist noch nicht entschieden (1 BvR 937/09). Dieselben Nebenkosten (Strom, Kabelnutzung, Warmwasserbereitung) für die Zeit vom 1. Dezember 2007 bis 31. Mai 2008, aber auch Schadensersatz für die Einbußen bei ihrer Lebensgestaltung und wegen Mängeln ihrer Wohnung, machte sie mit ihrer am 8. November 2007 beim SG erhobenen Klage geltend, die durch Gerichtsbescheid vom 19. März 2008 zurückgewiesen wurde (S 14 AS 5373/07). Die hiergegen eingelegte Berufung wurde durch Senatsurteil vom 23. Oktober 2008 zurückgewiesen ([L 7 AS 1555/08](#)). Der für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision gestellte Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe wurde durch Beschluss des BSG vom 5. Mai 2009 abgelehnt ([B 4 AS 28/08 BH](#)).

Mit Bescheid vom 23. Mai 2007 bewilligte die Beklagte der Klägerin Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts für die Zeit vom 1. bis 30. Juni 2007 in Höhe von 706,47 EUR und für die Zeit vom 1. Juli bis 30. November 2007 in Höhe von monatlich 708,47 EUR. Ihr hiergegen eingelegter Widerspruch vom 29. Mai 2007 wurde durch Widerspruchsbescheid vom 4. Juni 2007 zurückgewiesen. Mit ihrer am 11. Juni 2007 zum SG erhobenen Klage hat sich die Klägerin gegen die genannten Bescheide gewandt und höhere Leistungen für KdU von monatlich 53,43 EUR, nämlich Abschlagszahlung für Stromleistungen von 29,00 EUR, Warmwasserpauschale von 6,53 EUR und Kabelnutzungsgebühr von 17,90 EUR, sowie Schadensersatz begehrt. Zur Begründung ihrer Klage hat die Klägerin insbesondere ausgeführt, sie wende sich gegen den Abzug der Warmwasserpauschale und die Nichtübernahme der Kabelfernsehgebühren sowie der Stromkosten. Diese gehörten zu den Betriebskosten der Unterkunft gem. [§ 556](#) Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) i.V.m. der Betriebskostenverordnung vom 25. November 2003, so dass sie von der Beklagten als Kosten der Unterkunft und Heizung zu übernehmen seien. Schadensersatz mache sie wegen sittenwidrigen Verhaltens der Beklagten geltend, die sie durch rechtswidrige Bearbeitung ihrer Angelegenheiten und hinterhältige Inszenierungen und Schikane von einer Arbeit abhalte. Sie werde durch die Beklagte nur behindert, genötigt und in den finanziellen Ruin getrieben. Außerdem mache die Beklagte auf sie übergangene Schadensersatzansprüche wegen Mietmängeln ihrer Wohnung bei ihrem Vermieter nicht geltend. Da der Schadensersatz die Bruttomiete umfasse, die Beklagte aber nicht die Bruttomiete zahle, wälze sie das Risiko des finanziellen Verlustes auf sie, die Klägerin, ab. Dies sei eine unzulässige Rechtsausübung. Außerdem unterstütze die Beklagte strafbare Handlungen, da sie, die Klägerin, durch andere Mieter wegen des bestehenden Telephoniephänomens und des miserablen Schallschutzes belästigt werde. All dies beeinträchtige ihre persönliche Lebensgestaltung.

Mit Urteil vom 21. August 2007 hat das SG die Klage abgewiesen und hinsichtlich der begehrten höheren Leistungen für KdU unter Bezugnahme auf die Entscheidungen des Landessozialgerichts (LSG) vom 26. Januar 2007 ([L 12 AS 3932/06](#)) und 30. August 2005 ([L 12 AS 2023/05](#)) ausgeführt, dass als Neben- bzw. Betriebskosten gem. [§ 556 BGB](#) nur solche weiteren Kosten berücksichtigt werden könnten, die in der Regelleistung noch nicht enthalten seien. Dies treffe für Stromkosten, Kosten für die Warmwasserbereitung und Kabelnutzungsgebühren nicht zu. Soweit die Klägerin Schadensersatz in Geld begehre, kämen nur Schadensersatzansprüche nach den [§§ 823 ff, 839 BGB](#) i. V. m. [Art. 34 Grundgesetz \(GG\)](#) in Betracht, für die nicht die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit, sondern die Zivilgerichte zuständig seien. Eine sozialrechtliche Rechtsgrundlage für einen Schadensersatzanspruch, für den das Sozialgericht zuständig sei, sei nicht ersichtlich. Weder komme ein Anspruch aus positiver Forderungsverletzung noch ein Anspruch aus einem sozialrechtlichen Herstellungsanspruch in Betracht, der nicht auf Geldzahlung, sondern auf Naturalrestitution gerichtet sei.

Gegen das ihr am 10. September 2007 zugestellte Urteil hat die Klägerin am 13. September 2007 Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt ([L 7 AS 4504/07 NZB](#)). Mit Beschluss vom 27. November 2007 hat der Senat festgestellt, dass die Berufung gegen das Urteil des SG vom 21. August 2007 zulässig ist, und hat das Beschwerdeverfahren als Berufungsverfahren unter dem jetzigen Aktenzeichen fortgesetzt. Zur Begründung ihrer Beschwerde hat die Klägerin ihr bisheriges Vorbringen wiederholt und vertieft. Ergänzend hat sie ausgeführt, die Entscheidung des SG enthalte im Tatbestand verschiedene Fehler und lasse eine Einzelfallprüfung nicht erkennen. Ein Verfahrensmangel ergebe sich daraus, dass das SG die Rechtssache hinsichtlich der geltend gemachten Schadensersatzansprüche nicht von Amts wegen an das zuständige Gericht verwiesen habe, obwohl es den Rechtsweg für unzulässig halte. Die vom SG genannten Rechtsgrundlagen für einen Schadensersatzanspruch seien irreführend. Aus einem bestehenden Sozialrechtsverhältnis ergäben sich Rechte und Pflichten für beide Beteiligten. Auf Seiten der Beklagten handele es sich hierbei um Amtspflichten, deren Verletzung über [§§ 823, 839 BGB](#) eine Schadensersatzpflicht begründe. Es bestehe daher eine Sondervorschrift, die das richterliche Rechtsinstitut des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs verdränge. Der von ihr geltend gemachte Schadensersatz umfasse auch Ansprüche aus "aufopfernden Tatbeständen". Denn sie habe nicht den vollen Regelsatz zur Verfügung. Nach Abzug ihrer persönlichen, nur lebensnotwendigen Kosten und der fehlenden Sozialleistungen (Strom, Warmwasser, Kabel), verbleibe ihr gerade noch das Notwendigste.

Im Erörterungstermin vom 20. April 2009 hat die Beklagte hinsichtlich der begehrten höheren Leistungen für KdU erklärt, sie werde die Kosten der Klägerin für Strom, Warmwasserbereitung und Kabelnutzung übernehmen, soweit das BVerfG eine diesbezügliche Verpflichtung der Beklagten über die Gewährung von Regelleistungen hinaus feststelle. Die Beteiligten haben daraufhin den Rechtsstreit hinsichtlich dieses Streitgegenstands für erledigt erklärt.

Die Klägerin beantragt schriftsätzlich sinngemäß,

das Urteil des Sozialgerichts Karlsruhe vom 21. August 2007 abzuändern und die Beklagte zu verurteilen, ihr Schadensersatz einschließlich des immateriellen Schadens, gegebenenfalls als Pauschale, in vom Gericht festzusetzender Höhe zu zahlen.

Die Beklagte beantragt schriftsätzlich,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie hat zur Begründung auf verschiedene Entscheidungen des LSG in Verfahren der Klägerin ([L 12 AS 2023/05](#), [L 7 AS 3135/06](#) und [L 7 AS 2538/07](#)) Bezug genommen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Verwaltungsakten der Beklagten, der Verfahrensakten des SG und des Senats sowie auf die Niederschrift über den Erörterungstermin Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Der Senat konnte ohne mündliche Verhandlung durch Urteil entscheiden, da die Beteiligten hierzu ihr Einverständnis erklärt haben ([§ 124 Abs. 2](#) i.V.m. [§ 153 Abs. 1](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG)).

Wie durch Senatsbeschluss vom 27. November 2007 festgestellt, ist die Berufung von Gesetzes wegen gem. [§ 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGG](#) zulässig. Sie hat jedoch in der Sache keinen Erfolg.

Nachdem die Beteiligten den Rechtsstreit hinsichtlich der begehrten höheren Leistungen für KdU nach vorherigem von der Klägerin angenommenem Teilerkenntnis der Beklagten übereinstimmend für erledigt erklärt haben, ist lediglich noch über die von der Klägerin geltend gemachten Schadensersatzansprüche zu entscheiden. Hierzu hat der Senat bereits durch Urteil vom 23. Oktober 2008 ([L 7 AS 1555/08](#)) unter Bestätigung der Rechtsauffassung des SG entschieden, dass der Anspruch aus positiver Forderungsverletzung (pFV) zwar seiner Rechtsfolge nach auf Schadensersatz in Geld gerichtet ist, die Voraussetzungen für einen solchen Anspruch hier aber nicht gegeben sind. Eine vertragsähnliche Sonderbeziehung liegt zwischen der Klägerin und der Beklagten nicht vor, vielmehr besteht ein gesetzliches Sozialrechtsverhältnis nach Maßgabe der Vorschriften des SGB II, das nicht dem nunmehr in [§ 280 BGB](#) kodifizierten Rechtsinstitut der pFV unterliegt. Auch auf den sozialrechtlichen Herstellungsanspruch kann die Klägerin ihr Begehren nicht stützen. Der sozialrechtliche Herstellungsanspruch ist ein vom BSG entwickeltes Rechtsinstitut, das an die Verletzung behördlicher Auskunft-, Beratungs- und Betreuungspflichten im Sozialrechtsverhältnis anknüpft. Der Anspruch soll zwar "als Institut des Verwaltungsrechts eine Lücke im Schadensersatzrecht schließen" (vgl. [BSGE 55, 261](#), 263 f. = [SozR 2200 § 1303 Nr. 27](#)). Er ist aber nicht auf die Gewährung von Schadensersatz i. S. einer Kompensationsleistung in Geld, sondern auf Naturalrestitution gerichtet, d. h. auf Vornahme einer Handlung zur Herstellung desjenigen Zustandes, der bestehen würde, wenn der Sozialleistungsträger die ihm aus dem Sozialrechtsverhältnis erwachsenen Nebenpflichten ordnungsgemäß wahrgenommen hätte (vgl. [BSGE 65, 21](#), 26 = [SozR 4100 § 137 Nr. 12](#)). Die Klägerin begehrt jedoch Schadensersatz in Geld und nicht, einen vom Gesetz vorgesehenen rechtmäßigen Zustand herzustellen. Für einen solchen auf [§ 839 BGB](#) i. V. m. [Art. 34 GG](#) gestützten Schadensersatz in Geld sind nicht die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit, sondern gem. [Art. 34 Satz 3 GG](#), [§ 17 Abs. 2 Satz 2](#) Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) ausschließlich die Zivilgerichte zuständig ([BSGE 47, 194](#), 200 = [SozR 2200 § 1399 Nr. 11](#); [BSGE 50, 25](#), 29 = [SozR 2200 § 172 Nr. 14](#)).

Daran ändert auch die Regelung des [§ 202 SGG](#) i. V. m. [§ 17 Abs. 2 Satz 1 GVG](#) nichts, wonach das Gericht des zulässigen Rechtsweges den Rechtsstreit unter allen in Betracht kommenden Gesichtspunkten entscheidet (vgl. BSG [SozR 3-1200 § 14 Nr. 28](#)). Denn nach [§ 17 Abs. 2 Satz 2 GVG](#) sind u. a. Amtshaftungsansprüche von dieser Zuständigkeitsregelung ausgeschlossen, da [Art. 34 Satz 3 GG](#) insoweit den ordentlichen Rechtsweg vorgibt (Papier in Münchener Kommentar zum BGB, 4. Auflage, § 839 Rdnr. 379f.). Rechtfertigen die übrigen Rechtsgrundlagen kein stattgebendes Urteil, wird die Klage als unbegründet abgewiesen; eine Teilverweisung einzelner Klagegründe ist nicht zulässig (Senatsurteil vom 23. Oktober 2008, [a. a. O.](#); vgl. auch Bundesgerichtshof (BGH), [NJW 1998, 826](#); Bayerischer Verwaltungsgerichtshof (VGH), Urteil vom 29. September 2008 - [6 BV 05, 3193](#) - (juris); ). Eine Verweisung an das sachlich und örtlich zuständige Landgericht Karlsruhe wäre daher nur möglich, wenn die Klägerin ihren Schadensersatzanspruch ausschließlich auf Amtshaftungsansprüche wegen Amtspflichtverletzungen nach [§ 839 BGB](#) i. V. m. [Art. 34 GG](#) stützen würde und daneben nicht weitere durch die Sozialgerichte zu prüfende Schadensersatzansprüche geltend macht (pFV, sozialrechtlicher Herstellungsanspruch). Mit ihrem Schriftsatz vom 11. September 2007 hat die Klägerin jedoch dargelegt, dass sich aus dem mitgeteilten zugrunde liegenden Sachverhalt weitere Ansprüche ergäben, insbesondere Amtshaftungsansprüche. Auch aus dem weiteren Vortrag erschließt sich, dass die Klägerin (alternativ) Schadensersatzansprüche aus pFV oder dem sozialrechtlichen Herstellungsanspruch ableitet. Auf ausdrückliche mehrfache Nachfrage im Erörterungstermin nach entsprechender Darlegung der Zuständigkeitsproblematik hat die Klägerin betont, zur Vermeidung einer für sie weitere Prozesskosten verursachenden Verweisung des Rechtsstreits an das Zivilgericht ihren Schadensersatzanspruch nicht ausschließlich auf [§ 839 BGB](#) i. V. m. [Art. 34 GG](#) stützen zu wollen.

Entgegen der im Erörterungstermin nochmals geäußerten Ansicht der Klägerin ist der Senat auch nicht nach [§ 17a Abs. 5 GVG](#) zur Entscheidung über Amtshaftungsansprüche berufen. Danach prüft das Gericht, das über ein Rechtsmittel gegen eine Entscheidung in der Hauptsache entscheidet, nicht, ob der beschrittene Rechtsweg zulässig ist. Eine derartige Bindung des Senats würde allerdings eine zumindest stillschweigende Bejahung des Rechtsweges auch für die Prüfung vom Amtshaftungsansprüchen durch das SG voraussetzen (BGH, [NJW 1993, 390](#); Bundesarbeitsgericht (BAG), [NZA 1999, 319](#)). Das SG hat eine solche aber ausdrücklich nicht getroffen. Es hat allein die sozialrechtlichen Rechtsgrundlagen geprüft und im Übrigen auf die Zuständigkeit der Zivilgerichte hingewiesen. In ihrem Schriftsatz vom 11. September 2007 hat die Klägerin selbst ausgeführt, dass das SG den Rechtsweg für unzulässig hält ( [Ziff. II Nr. 4](#)). Die Rechtskraft des Senatsurteils würde allerdings ein später angerufenes - zuständiges - ordentliches Gericht nicht daran hindern, eine Amtspflichtverletzung zu prüfen und darüber zu entscheiden (vgl. zum Ganzen Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, [a. a. O.](#), § 51 Rdnr. 41 m. w. N.; LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 9. Mai 2007 - [L 16 R 403/07](#) - (juris); VGH Baden-Württemberg, [NJW 1993, 3344](#)).

Da der Klägerin somit kein durch Sozialgerichte zu prüfender Schadensersatzanspruch zusteht, bedarf es keiner Entscheidung zur Höhe des Anspruchs und darüber, ob, unter welchen Voraussetzungen und in welcher Höhe die Geldleistung zu verzinsen ist.

Die Kostenentscheidung beruht auf [§ 193 SGG](#).

Die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision ([§ 160 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 SGG](#)) liegen nicht vor.

Rechtskraft

Aus

Login

BWB

Saved

2009-07-06